

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBen) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma GMS Global Media Services GmbH (GMS) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

Entgegenstehende oder von diesen AGBen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn die GMS oder ein Vertretungsberechtigter deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Die AGBen der GMS gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden. Die AGBen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Vertragsabschluss, Nebenabreden

Die Angebote der GMS erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, freibleibend und beziehen sich auf handelsübliche Qualität. Sie gelten ausschließlich dann als verbindlich, wenn sie seitens eines Vertretungsberechtigten der GMS ausdrücklich als verbindlich schriftlich abgegeben oder bestätigt wurden. Ein Vertrag gilt damit erst dann als geschlossen, wenn ein schriftliches verbindliches Angebot der GMS innerhalb der angebotenen Frist schriftlich angenommen wurde oder seine Bestellung schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurde.

3. Preise

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gilt der Preis des letzten gelegten Angebots. Ist im Angebot kein Preis vermerkt, gelten die Preise nach den am Tage des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten der GMS. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ab Werk, ohne Verpackung, Lieferung, Montage und Mehrwertsteuer, Zölle oder sonstige

öffentliche Abgaben. Kosten der Verpackung, Lieferung und Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Lieferung und Leistung auf Wunsch des Bestellers nach dem vereinbarten Liefertermin, kann die GMS ihm die erforderlichen Kosten der Lagerung und Versicherung des Liefergegenstandes zu ortsüblichen Sätzen in Rechnung stellen.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist ausschließlich auf eines der unten genannten Konten zu tätigen.

Sofern nichts anderen vereinbart, ist der Kaufpreis binnen 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die GMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen (§ 288 II BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Eine Skontogewährung erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und entfällt, wenn sich der Kunde mit der Zahlung auch anderer fälliger Forderungen im Verzug befindet.

Wechsel und Schecks müssen seitens der GMS nur dann akzeptiert werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und auch dann nur zahlungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag unwiderruflich gutgeschrieben ist.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine

Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der GMS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferzeit und -menge

Die Lieferzeitangaben der GMS sind nicht als Fixtermine im Sinne von § 323 II Nr. 2 BGB bzw. § 376 HGB zu verstehen.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

Für den Nachweis der gelieferten Menge ist die auf dem Lieferschein gemachte Angabe maßgebend. Die Beweislast für hiervon abweichende Mengen, obliegt der Partei, die sich hierauf beruft.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus. Ferner müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und alle wesentlichen technischen Punkte geklärt sein.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager der GMS oder das Werk bei Versand ab Werk verlassen hat.

7. Lieferbehinderung, Selbstbelieferungsvorbehalt und Rücktritt

Nicht von der GMS zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streik, auch beim Lieferanten) oder ähnliche Ereignisse (z.B. Aufruhr, Krieg) verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Verzugs eintreten. Wird die Lieferfrist durch solche Ereignisse um mehr als vier Monate verlängert, haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Die GMS ist nur bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung zur Lieferung verpflichtet.

8. Lieferverzug

Die GMS haftet nur dann für Lieferverzug, wenn sie diesen vorsätzlich herbeigeführt hat, ihn grob fahrlässig zu vertreten hat oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft nicht erfüllt hat. Das gleiche gilt, soweit das vereinbarte Liefergeschäft ein Fixgeschäft nach § 376 HGB ist oder wenn als Folge des von der GMS zu vertretenden Verzuges das Interesse des Kunden an einer rechtzeitigen Lieferung entfallen ist.

Bei Lieferverzug in Folge leichter Fahrlässigkeit ist der geschuldete Verzugschaden der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, insgesamt aber auf 10 % des Lieferwertes.

Der Besteller ist verpflichtet, der GMS, sofern diese in Verzug geraten ist, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung bestimmt sich nach Ziff.13.

9. Abnahmepflicht des Kunden

Der Besteller kommt in Annahmeverzug, wenn er die Lieferung und Leistung nicht spätestens innerhalb einer Woche annimmt bzw. Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, nachdem ihm seitens der GMS Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Lässt der Besteller eine Seitens der GMS gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen, ist die GMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Einhaltung des Abnahmezeitpunktes gilt also so vertragswesentlich, dass der Fortbestand des Lieferinteresses an die Einhaltung des Abnahmezeitpunktes gebunden ist.

Alternativ zu einem Rücktritt ist die GMS berechtigt, den insoweit entstehenden

Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

10. Gefahrenübergang und Versand

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an diesen, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufällige Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, wer die Frachtkosten trägt oder ob Anfuhr und Aufstellung seitens der GMS geschuldet werden.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Wahl des Transportweges und -mittels bleibt der GMS vorbehalten. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist die GMS nicht verpflichtet. Die Absicherung von Ansprüchen aus Transportschäden obliegt in jedem Fall dem Besteller.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, etwa dadurch, dass die GMS infolge eines Zahlungsverzugs von einem ihr zustehenden Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder der Besteller die versandfertig gemeldete und zur Auslieferung bereite Ware nicht abrufen, geht die Gefahr spätestens mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Ware als versandfertig gemeldet wird. Das gilt auch, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

11. Eigentumsvorbehalt

Die GMS behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die GMS nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die GMS ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, sofern es sich um Waren im Einzelwert von über 1.000 € handelt, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller unverzüglich die GMS schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf das Eigentum der GMS hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der GMS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klagen gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der GMS daraus entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an die GMS in Höhe des mit ihr vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der GMS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die GMS wird jedoch die

Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag der GMS. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der GMS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die GMS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller des anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die GMS verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der GMS gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an die GMS ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Diese Abtretung wird bereits jetzt angenommen.

Die GMS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Mängelhaftung

Die GMS leistet Gewähr dafür, dass Lieferungen und Leistungen bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Diese ergibt sich nicht aus Beschaffenheitsangaben, die auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder auf die gewöhnliche Verwendung der Ware keinen Einfluss haben. Die GMS

übernimmt keine Garantien. Dies gilt auch für etwa vereinbarte Beschaffenheit.

Von öffentlichen Äußerungen eines von der GMS verschiedenen Herstellers der Ware distanziert sich die GMS insofern, als aus diesen ein gegen die GMS gerichteter Mängelanspruch hergeleitet werden könnte.

Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mangelrüge nach Wahl der GMS nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Es ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung der GMS unverzüglich zu untersuchen. Er hat Mängel der GMS gegenüber umgehend schriftlich anzuzeigen. Dies hat bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung und bei nicht offensichtlichen Mängeln nach Erkennbarkeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbindung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

13. Haftung

Die GMS haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen Verletzung ihrer Pflichten zu mangelfreier Lieferung und Leistung und zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf den Umfang des Vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Unberührt hiervon bleiben in vollem Umfang die gesetzliche Haftung wegen eines Personenschadens gleich welcher Art und nach dem Produkthaftungsgesetz. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die GMS ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Sonstiges

Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehung der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Exportbeschränkungen einzuhalten, die in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Herstellungsland der gelieferten Produkte sowie in dem Land, in das die GMS die Produkte zu liefern hat, bestehen.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der GMS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine Daten EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: 23.09.2013